

In dieser Rubrik veröffentlicht die Arbeitsgruppe Existenzgründung des BDÜ NRW (erreichbar unter: ag-nrw.gruender@bdue.de) in loser Folge Artikel zu verschiedensten Themen der Existenzgründung. Die in dieser Rubrik veröffentlichten Artikel stehen kurz nach ihrer Veröffentlichung in der Regel auch unter www.bdue-nrw.de/leistungen/publikationen/existenzgruendung.html zum Download zur Verfügung. Bitte berücksichtigen Sie für alle in dieser Rubrik veröffentlichten Informationen folgenden Hinweis: Die Inhalte dienen als Hilfestellung für Existenzgründer und sollen einen Überblick über einschlägige Themen geben. Sämtliche Inhalte werden gründlich recherchiert und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr für die Aktualität und Richtigkeit der Inhalte können wir jedoch nicht übernehmen. Insbesondere stellen die Texte keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Vor unternehmensrelevanten Entscheidungen, insbesondere im Steuer- oder Rechtsbereich, sollten Sie stets eine fachliche Beratung durch entsprechende Experten in Anspruch nehmen.

Von Katja Saur - AG Existenzgründung

Honorarkalkulation für Dolmetscher

In der letzten Ausgabe des BDÜ infoNRW hat die AG Existenzgründung erläutert, wie man als Übersetzer seine Honorare sinnvoll kalkuliert. Basierend auf diesem Artikel soll nun in dieser Ausgabe auf die Besonderheiten der Honorarkalkulation von Dolmetschern eingegangen werden. Die Grundsätze der Kalkulation sind für Übersetzer und Dolmetscher gleich. Für beide ist es wichtig, die privaten und betrieblichen Kosten zu decken sowie darüber hinaus einen möglichst hohen Gewinn zu erwirtschaften.

Arbeiten Dolmetscher nicht bei Gericht, wo sie nach JVEG-Sätzen bezahlt werden, sind sie frei in ihrer Honorargestaltung. Sie rechnen üblicherweise ihre Einsätze in Tagessätzen ab, damit nicht nur die reine Arbeitszeit vor Ort, sondern auch die erforderliche fachliche Vorbereitung vom Kunden vergütet wird. Aber wie errechne ich einen geeigneten Tagessatz?

Privaten und geschäftlichen Bedarf errechnen

Bei der Ermittlung der Kosten besteht kein Unterschied zu den Übersetzern. Sämtliche Kosten sollten in einer Aufstellung zusammengefasst werden. Dazu empfiehlt es sich, die Kontoauszüge eines Jahres zu überprüfen, damit man keine Kosten vergisst. Versucht man die Kosten grob zu schätzen, übersieht man oft kleinere Posten, die sich insgesamt aber schnell auf einen hohen Betrag summieren können. Hier greifen wir auf das Beispiel vom letzten Artikel zurück: Frau D., 25, alleinstehend, keine Kinder. Wir gehen nun davon aus, dass sie ausschließlich als Dolmetscherin arbeitet. Ihre jährlichen privaten Ausgaben inklusive Krankenversicherung und Altersvorsorge betragen weiterhin 29.136 Euro.

Bei Dolmetschern sind die beruflich bedingten Kosten etwas anders gelagert als bei Übersetzern. Beispielsweise benötigen Dolmetscher meist eher keine teuren Softwarelizenzen, dafür haben sie aber z. B. höhere Mobiltelefon-, Fahrt- und Reisekosten. Hier gehen wir der Einfachheit halber davon aus, dass Frau D. als Dolmetscherin ebenfalls 7.740 Euro beruflich bedingte Kosten im Jahr zu stemmen hat.

Die Gesamtkosten von Frau D. betragen daher weiterhin 36.876 Euro. Bei Berücksichtigung der Einkommensteuer beträgt ihr erforderlicher Jahresmindestumsatz somit 44.160 Euro (s. Rechenbeispiel in der letzten Ausgabe). Dabei handelt es sich natürlich wieder um den Nettoumsatz, also den Umsatz zzgl. Umsatzsteuer.

Wie viel kann ich arbeiten?

Bekanntlich arbeitet Frau D. nicht 365 Tage im Jahr. Für die Kalkulation der verfügbaren Arbeitszeit sind Krankheits-tage, 30 Urlaubstage, 104 Wochenendtage (bzw. Tage, an denen man Wochenendarbeit ausgleicht) und im Schnitt zwölf Feiertage abzuziehen. Hiernach bleiben Frau D., wenn sie eine Woche im Jahr krank ist,



noch 214 Tage übrig. Geht man davon aus, dass ihr auftragsunabhängiger Zeitaufwand (Fortbildungen besuchen, Belege für die Buchhaltung vorbereiten etc.), der nicht vom Kunden vergütet wird, 25% der Arbeitszeit beträgt, bleiben noch 160 Tage, die Frau D. für das Erzielen ihres Umsatzes zur Verfügung stehen. Dieser auftragsunabhängige Zeitaufwand kann auch deutlich höher ausfallen; es ist somit sinnvoll, per Zeiterfassung zu berechnen, wie hoch der Aufwand tatsächlich ist.

Tagessatz ermitteln

Da man im Schnitt mit einem Vorbereitungstag pro Einsatztag rechnet – auch hier ist eine persönliche Statistik sinnvoll – kann Frau D. 80 Dolmetschtage pro Jahr übernehmen. Sie ist aber nur zu 80% ausgelastet und hat somit 64 Einsatztage im Jahr (was für eine junge Dolmetscherin in den ersten Jahren der Freiberuflichkeit sehr viel ist). Um den erforderlichen Mindestumsatz von 44.160 Euro zu erwirtschaften, müsste ihr Tagessatz daher 690 Euro betragen. Damit hätte sie aber nur ihre privaten und beruflichen Grundkosten gedeckt. Damit sie einen angemessenen Gewinn erzielen kann, bei dem tatsächlich auch etwas übrig bleibt, das sie zum Sparen verwenden, für größere Investitionen einplanen oder die angenehmen Dinge des Lebens ausgeben kann, sollte ihr Tagessatz deutlich mehr als 690 Euro betragen. Hinzu kommt, dass ihre privaten und beruflichen Kosten im Laufe des Berufslebens voraussichtlich weiter steigen werden und einmal ausgehandelte Tagessätze bei einem Kunden nur schwer zu erhöhen sind, so dass Frau D. dies von Anfang an bei ihrer Honorarkalkulation berücksichtigen sollte.

Wie kalkuliere ich, wenn ich als Dolmetscher und Übersetzer arbeite?

Die meisten Berufsanfänger werden nicht wie Frau D. 64 Tage, sondern weit weniger Tage im Jahr als Dolmetscher arbeiten und daher auch noch übersetzen. Und viele Kollegen empfinden es als sehr bereichernd, parallel als Dolmetscher und Übersetzer zu arbeiten. In diesen Fällen kann man eine „Mischkalkulation“ aus Dolmetschen und Übersetzen erstellen. Die verfügbaren 160 Arbeitstage kann man in 1280 Stunden umrechnen, wenn man acht Stunden pro Tag ansetzt. Anschließend teilt man den gewünschten Umsatz durch 1280 und erhält somit den zu erzielenden Stundensatz fürs Übersetzen und ggf. für weitere berufliche Standbeine. Die Dolmetscheinsätze werden ebenfalls in Stunden aufgesplittet. Dies betrifft wohlgerne nur die eigene interne Kalkulation, dem Kunden werden natürlich trotzdem Tagessätze in Rechnung gestellt. Der entsprechende Tagessatz fürs Dolmetschen ergibt sich dann aus dem zu erzielenden Stundensatz × 16 (ein Einsatztag à acht Stunden + ein Vorbereitungstag à acht Stunden).

Katja Saur
AG Existenzgründung
im BDÜ NRW
ag-nrw.gruender@bdue.de



Anzeigenpreise BDÜ infoNRW

Für Mitglieder des BDÜ NRW e.V. ist die erste Kleinanzeige im Jahr kostenlos, danach wird der halbe Preis berechnet. Dies gilt dann, wenn sich die Anzeige auf ihre sprachmittlerische Tätigkeit bezieht.

Kleinanzeigen	Schriftgröße	Preis (1x)	Preis (3x)
max. 150 Zeichen	9 Punkt	10 €	20 €
Gestaltete Anzeigen	Format in mm	Preis (1x)	Preis (3x)
1/15 Seite	57 x 57	15 €	30 €
1/8 Seite quer	88 x 65	20 €	40 €
1/6 Seite	88 x 88	30 €	60 €
1/6 Seite hoch	57 x 133	30 €	60 €
1/5 Seite quer	119 x 78	35 €	70 €
1/4 Seite quer	180 x 65	40 €	80 €
1/4 Seite hoch	88 x 132	40 €	80 €
1/3 Seite	119 x 119	60 €	120 €
1/3 Seite hoch	57 x 267	60 €	120 €
1/2 Seite quer	180 x 132	80 €	160 €
1/2 Seite hoch	88 x 267	80 €	160 €
1/1 Seite (Satzspiegel)	180 x 267	120 €	240 €
1/1 Seite (randablaufend)	210 x 297	120 €	240 €
Rückseite (randablaufend)	210 x 210/297	180 €	360 €

Kleinanzeigen: Mögliche Textfarben sind Schwarz oder Blau (HKS 44). Anzeigenerlieferung als TXT-, RTF- oder DOC(X)-Datei.

Gestaltete Anzeigen: Druckfarben sind Schwarz und Blau (HKS 44). Anzeigenerlieferung als JPG-Datei (Graustufen, kein RGB/CYMK, mind. 300 dpi) oder PDF-/EPS-Datei (bitte Schriften einbetten oder vorher in Pfade umwandeln, keine JPG-Komprimierung, Farbprofil: PSO Uncoated ISO 12647, im Endformat ohne Beschnittzugabe außer bei randablaufenden Anzeigen: je 3 mm).

Bitte keine mit MS-Office-Programmen gestalteten Dokumente ein-senden! Die Umwandlung in ein druckfähiges Dateiformat müssten wir ansonsten leider an Sie weiterberechnen. Aber auch dann ist die Druckdarstellung nur in Graustufen möglich.

Herausgeber: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., 50676 Köln. Kontakt per E-Mail: redaktion@bdue-nrw.de oder nw@bdue.de. Erscheinungsweise: Drei Ausgaben pro Jahr, Umfang: ca. 32-40 Seiten, Auflage: rund 1250 Stück. Stand: 15.09.2010. Änderungen vorbehalten.

